



# GESETZBLATT

33

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 3. Februar 1976

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 76	<b>Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) —</b>	33
23. 1. 76	• Anordnung über den terminlichen Ablauf und Festlegungen für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 .....	36
10. 1. 76	Anordnung über die Generalverkehrsplanung .....	41
30.12. 75	Anordnung über das Verfahren in Grundbuchsachen — Grundbuchverfahrensordnung —	42
24.12. 75	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kallmationsrichtlinie des Ministeriums für Geologie .....	47
22.12. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie .....	47
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	47/48
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	48

### Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) — vom 22. Januar 1976

Zur Festlegung der Aufgaben, Verantwortung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bahnaufsicht wird folgendes verordnet:

L

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

##### Stellung

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht ist das staatliche Aufsichts- und Kontrollorgan zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin bei der Personenbeförderung oder dem Gütertransport auf

- a) Straßenbahnen \*
- b) U-Bahnen
- c) Kleinbahnen
- d) Pionierbahnen
- e) Anschlußbahnen
- f) Bahnen von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die den Charakter von Anschlußbahnen haben
- g) Bahnen, auf die Schienenfahrzeuge mittels spezieller Straßenfahrzeuge übergehen

(nachfolgend Bahnen genannt).

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist für die Staatliche Bahnaufsicht verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bahnaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvor-

schriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.

(4) Der Minister für Verkehrswesen legt für die Bahnen, die besonderen Bedingungen unterliegen, ergänzende Bestimmungen zu dieser Verordnung fest.

##### § 2

##### Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht hat durch Anleitung und Kontrolle mit zu sichern, daß die Bahnen entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Volkswirtschaft und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik rationell und effektiv gestaltet, betrieben und instand gehalten werden. Sie hat

- a) Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zu erarbeiten;
- b) über die Gestaltung von Bahnanlagen bei Neubau oder Veränderung zu entscheiden und bei der Errichtung von Bauten in der Nähe der Bahnen mitzuwirken;
- c) bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Rangiermitteln sowie bei der Bilanzierung der Gleisbaukapazität mitzuwirken und über die zweckmäßige Gestaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen sowie über die zu verwendenden Oberbauformen zu entscheiden;
- d) neue oder veränderte Bahnanlagen, Fahrzeuge und Rangiermittel vor der Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme bahnaufsichtlich zu prüfen;
- e) für neue Bahnen sowie bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnen, bei Rechtsträger- oder Eigentumswechsel die Einhaltung aller für die Aufnahme des Bahnbetriebes erteilten Auflagen zu kontrollieren und die Betriebsaufnahme zu genehmigen;
- f) die sichere und effektive Durchführung des Bahnbetriebes, die Instandhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge